

werden, daß ihnen die Betheiligung an Vereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach dem vorangezogenen § 22 unverwehrt ist, und daß es hiermit nicht wohl vereinbar sein würde, wenn ihnen die Theilnahme an öffentlichen Versammlungen untersagt werden sollte. Kommt nun noch hinzu, daß die von der zweiten Kammer angenommene Bestimmung, wonach den volljährigen Frauen die Betheiligung an solchen Versammlungen gestattet sein soll, welche lediglich für die Erörterung der besonderen Berufs- und Standesinteressen der Frauen bestimmt sind, voraussichtlich zu vielen Zweifeln Anlaß geben würde, so ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß es besser sei, die Frauen ganz unerwähnt zu lassen.

Damit, daß die Anwesenheit Minderjähriger in einer öffentlichen Versammlung, in welcher politische Angelegenheiten erörtert werden, für sich allein noch keinen Grund zur polizeilichen Auflösung der Versammlung abgeben, vielmehr nur nach Befinden nachträgliche Bestrafung eintreten soll, ist die Deputation in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer einverstanden, da für erheblichere Fälle die Befugniß zur Auflösung auf Grund von § 9 genügen dürfte, und es kaum nöthig sein möchte, in allen Fällen der an sich unzulässigen Anwesenheit von Minderjährigen zur Auflösung der Versammlung selbst zu verschreiten, während die Befugniß der überwachenden Polizeibeamten, Minderjährigen den Zutritt zu verweigern, beziehentlich die Wiederentfernung der etwa bereits eingedrungenen Minderjährigen nöthigenfalls durch Gewalt herbeizuführen, nicht zu bezweifeln ist.

Ebenso findet die Deputation nichts dagegen zu erinnern, daß nach den Beschlüssen der zweiten Kammer Zuwiderhandlungen gegen die auf die Ausschließung Minderjähriger von politischen Versammlungen bezüglichen Bestimmungen nur als Uebertretungen angesehen werden sollen.

Von einer Seite wurde der Gedanke angeregt, ob nicht unter Annahme des Gesetzesentwurfs die Staatsregierung ersucht werden könne, dem nächsten Landtage einen weiteren, die oben ausgeführten Punkte berücksichtigenden Entwurf vorzulegen. Es fand jedoch dieser Vorschlag bei den übrigen Mitgliedern der Deputation keinen Anklang.

Kann somit die Deputation in der Hauptsache, und abgesehen von den auf die volljährigen Frauen bezüglichen Bestimmungen, den Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer empfehlen, so scheinen ihr doch einige mehr nur redactionelle Aenderungen der letzteren wünschenswerth.

Zuvörderst scheint ihr nämlich die beantragte Bestimmung wegen der Minderjährigen, welche die zweite Kammer hinter § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 als § 5 a einfügen will, besser hinter § 1 als § 1 a ihren Platz zu finden, auch würde sie statt der von der zweiten Kammer gewählten Fassung die in dem obengedachten Entwurfe der Reichstagskommission enthaltene Fassung, welche so lautet:

„Minderjährigen ist die Theilnahme an Versammlungen, welche politischen Zwecken dienen, verboten.“

vorziehen.

Diese Fassung, durch welche zugleich der Fall mit getroffen wird, wenn eine zu einem anderen Zwecke einberufene Versammlung den Charakter einer politischen Versammlung annimmt, wird eine Vereinfachung des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzparagraphen 5 a (welcher bei Weglassung der Frauen ohnehin geändert werden müßte), gestatten, und um auch den Fall mit zu treffen, wo Minderjährige nicht schon vor Beginn der Versammlung, sondern erst während derselben sich einstellen oder als solche erkannt werden, wird folgende Fassung als Absatz 2 von § 1 a vorgeschlagen:

„Die Veranstalter oder Leiter einer solchen Versammlung sind gehalten, die Aufforderung, sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Minderjährigen zu richten,